



Preise von Notariatsdienstleistungen

Hinweise für Konsumentinnen und Konsumenten

gestützt auf die Preisbekanntgabeverordnung (PBV) Art. 10 Abs. 1 lit. v und Art. 11 Abs. 2

1. Allgemeines

- Die Höhe der Notariatsgebühren ist kantonal in der Verordnung des Kantons Luzern über die Beurkundungsgebühren vom 24. November 1973 gesetzlich geregelt (**SRL Nr. 258**; https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/258/versions/3870)
- Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach einem gestaffelten Promilletarif oder nach einem Gebührenrahmen.
- Soweit nachfolgend von einer Gebühr nach Zeitaufwand die Rede ist, beträgt der Honoraransatz CHF 300.00 pro Stunde, jeweils exklusive Mehrwertsteuer.
- Notariatsgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 7.7 %. Die nachfolgend erwähnten Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Die Aufzählung in der vorliegenden Übersicht beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte.

2. Ehevertrag, Vermögensvertrag

(§ 16 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

- Die Gebühr für den Abschluss, die Abänderung oder die Aufhebung berechnet sich nach Zeitaufwand. Sie beträgt mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 3'000.00.
- Sind vom Vertrag Grundstücke betroffen oder muss ein Inventar erstellt werden: Preis auf Anfrage
- Gleich behandelt werden Vermögensverträge nach Art. 25 Partnerschaftsgesetz (PartG)

3. Vorsorgeauftrag

(§ 18a der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 3'000.00



4. Testamente, Erbverträge

(§ 19 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

- Errichtung: Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 5'000.00
- Abänderung: Die Gebühr für die Abänderung wird nach Zeitaufwand berechnet, mindestens CHF 150.00, höchstens CHF 2'000.00
- Aufhebung: Die Gebühr für die Aufhebung wird nach Zeitaufwand berechnet, mindestens CHF 150.00, höchstens CHF 300.00

5. Übertragung von Grundeigentum

(§ 21 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Beim Kauf, Tausch oder Schenkung bemisst sich die Gebühr wie folgt:

3‰ der Vertragssumme/ des Katasterwerts bis	CHF 500'000.00
plus 2.5‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 500'000.00
plus 2‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 1'000'000.00
plus 1‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 1'000'000.00
Keine Gebührenerhebung über	CHF 5'000'000.00
	CHF 10'000'000.00
	CHF 10'000'000.00

- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 15'750.00.
- Bei einer Eigentumsübertragung fallen zusätzlich Grundbuchgebühren an (in der Regel im Umfang von 2 ‰ der Vertragssumme), allenfalls Handänderungssteuern in der Höhe von 1,5% und allenfalls Grundstückgewinnsteuern an.
- Eine korrekte Berechnung der Gebühr kann nur erfolgen, wenn die Vertragssumme / der Katasterwert bekannt gegeben wird.

6. Pfandverträge

(§ 29 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Bei der Errichtung von Pfandverträge bemisst sich die Gebühr wie folgt:

2‰ der Pfandsumme bis	CHF 500'000.00
plus 1.25‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 500'000.00
plus 0.75‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 1'000'000.00
	CHF 1'000'000.00
	CHF 5'000'000.00



plus 0.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF 5'000'000.00
bis	CHF 10'000'000.00
Keine Gebührenerhebung über	CHF 10'000'000.00

- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300.00, höchstens CHF 7'125.00
- Bei der Eintragung von Pfandrechten fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2‰ der Pfandsumme an.
- Umwandlung, Aufteilung und Verlegung von Pfandrechten sowie Pfandrechtserneuerung und weitere Verrichtungen im Zusammenhang mit Pfandrechten: Preis auf Anfrage.

7. Errichtung von Stockwerkeigentum (§ 24 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Bei der Begründung von Stockwerkeigentum bemisst sich die Gebühr wie folgt:

3‰ des Bodenwertes und der Baukosten bis	CHF 500'000.00
plus 2.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF 500'000.00
bis	CHF 1'000'000.00
plus 2‰ vom Mehrbetrag über	CHF 1'000'000.00
bis	CHF 5'000'000.00
plus 1‰ vom Mehrbetrag über	CHF 5'000'000.00
bis	CHF 10'000'000.00
Keine Gebührenerhebung über	CHF 10'000'000.00

- Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 15'750.00

8. Errichtung von Dienstbarkeiten (§ 26 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

- Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, ausgenommen bei selbständigen und dauernden Baurechten gemäss § 26 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 200.00, höchstens CHF 5'000.00.
- Die Grundbuchgebühr für die Eintragung oder Änderung einer Grund- oder Personaldienstbarkeit beträgt CHF 50.00. Die Löschung ist gebührenfrei.
- Errichtung von selbständigen und dauernden Baurechten: Preis auf Anfrage.



**9. Gründung AG, GmbH und Kommanditgesellschaft
(§ 37 und 42 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)**

Bei der Gründung von juristischen Personen bemisst sich die Gebühr wie folgt:

3‰ vom Grundkapital	CHF 500'000.00
plus 2.5‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 500'000.00 CHF 1'000'000.00
plus 2‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 1'000'000.00 CHF 2'000'000.00
plus 1.5‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 2'000'000.00 CHF 5'000'000.00
plus 0.5‰ vom Mehrbetrag über bis	CHF 5'000'000.00 CHF 10'000'000.00
Keine Gebührenerhebung über	CHF 10'000'000.00

- Die Mindestgebühr für die Gründung einer AG oder einer GmbH beträgt CHF 1'000.00.
- Digitale Gründungen auf Anfrage

**10. Beglaubigungen
(§ 11 – 13 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)**

Bei der Beglaubigung bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Beglaubigung einer Unterschrift von durch Drittpersonen hergestellte Kopien	CHF 30.00 CHF 20.00 für die erste und CHF 5.00 für jede weitere Seite
von durch den Notar hergestellte Kopien	CHF 10.00 für die erste und CHF 2.00 für jede weitere Seite
Übersetzung	Preis auf Anfrage

Einholung von Apostillen auf Anfrage

**11. Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt
(§ 47 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)**

- Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 100.00, höchstens CHF 1'000.00.



12. Auslagen

(§ 9 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

- Zusätzlich zur Gebühr fällt ein Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Kopien, Scans, Telefon, Internetrecherchen, Grundbuchauszüge usw.) an.

13. Separat zu entschädigende Vorbereitungsarbeiten und Folgearbeiten

(§ 3 Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

In der Gebühr nicht enthaltene Vorbereitungs- oder Folgearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

14. Generelle Hinweise

Bei einem Gebührenrahmen sind für die Berechnung der Gebühr einerseits die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache und andererseits der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.

Wir behalten uns vor, die Gebühr angemessen zu erhöhen und somit nach Zeitaufwand zu berechnen, wenn mit einer Beurkundung wiederholte Verhandlungen oder ein aussergewöhnlicher Zeitaufwand verbunden sind oder wenn die Urkundsperson ausserhalb der üblichen Geschäftszeit oder ausserhalb des Büros beansprucht wird (§ 4 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren).

Diese Preisbekanntgabe beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte. Auf Anfrage geben wir gerne den Preis für weitere Dienstleistungen bekannt. Massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über die Beurkundungsgebühren.